

## **Geschäftsordnung der Ausschüsse der Delegiertenversammlung des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München**

### **§ 1 Gegenstand**

Im Geltungsbereich der Satzung des ÄKBV regelt diese Geschäftsordnung die Aufgaben der Ausschüsse.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

2.1 Die Delegiertenversammlung kann sich zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, zur Erarbeitung von Stellungnahmen oder zur Beantwortung komplexer Fragestellungen der Zuarbeit von Ausschüssen bedienen.

2.2 Themen und Fragestellung für die Ausschüsse sind von der Delegiertenversammlung in möglichst konkreter Form zu beschließen. Grundsätzlich sind diese Aufgaben durch die Mitglieder des Ausschusses innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten abschließend zu bearbeiten. Auf Antrag und mit Beschluss der Delegiertenversammlung kann dieser Zeitraum verlängert werden.

2.3 Der Ausschuss besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern. Diese werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Delegiertenversammlung gewählt. Jeder in der Delegiertenversammlung vertretenen Gruppierung soll die Möglichkeit gegeben werden, im Ausschuss vertreten zu sein. Nur Mitglieder sind stimmberechtigt. Bis zu zwei weitere Mitglieder des ÄKBV München können als stimmberechtigte Ausschussmitglieder kooptiert werden. Eine Zustimmung der Delegiertenversammlung mittels Mehrheitsbeschluss hierzu ist einzuholen.

2.4 Anlass- und Themenbezogen kann der Ausschuss für spezielle Fragestellungen bis zu zwei weitere Personen als Gäste/externe Berater zur Ausschussarbeit hinzuziehen. Über die Übernahme von Reisekosten, Honoraren oder Sitzungsgeldern hat der Ausschuss mit dem Vorstand des ÄKBV vorab Einvernehmen herzustellen.

2.5 Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine/einen Vorsitzenden/Vorsitzende und wenigstens eine/einen Stellvertreter/Stellvertreterin.

### **§ 3 Berichte, Beratung und Beschlüsse**

3.1 Der/Die Ausschussvorsitzende oder ein vom Ausschuss beauftragtes Mitglied berichten der Delegiertenversammlung einmal jährlich über den Stand der Ausschussarbeit. Nach Ablauf der Ausschussarbeit (nach 12 Monaten) erstellt der Ausschuss einen Abschlussbericht/Zwischenbericht, der den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt wird. Eine Zusammenfassung für den Jahresbericht ist zu erstellen.

3.2 Zu den ihnen übertragenen Themen haben die Ausschüsse die Aufgabe, für die abschließende Beratung und Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung einen Beschlussantrag vorzubereiten, der gleichfalls mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zu versenden ist.

#### **§ 4 Geschäftsführung**

4.1 Die Geschäftsstelle unterstützt die Ausschüsse bei allen organisatorischen Fragen.

4.2 Der/Die Ausschussvorsitzende legt den Sitzungstermin und die vorläufige Tagesordnung fest. Die Geschäftsstelle versendet die Einladungen spätestens 14 Tage vor Termin. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Die Sitzungen sollen vorzugsweise in den Geschäftsräumen des ÄKBV stattfinden.

4.3 Ein Ergebnisprotokoll nach Vorlage und die Anwesenheitsliste sind der Geschäftsstelle nach jeder Ausschusssitzung zuzuleiten. Spätestens mit der Einladung wird das Protokoll der vorangehenden Sitzung versandt.

4.4 Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld. Die Teilnahme ist in einer Liste unterschriftlich zu bestätigen. Die Sitzungsgeldabrechnung erfolgt entsprechend der Anwesenheitsliste und der jeweils gültigen Entschädigungsregelung. Die Auszahlung findet halbjährlich statt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung am 16.05.2013 in Kraft.

München, 16.05.2013

Dr. Christoph Emminger  
1. Vorsitzender